

bei außerordentlichem Wassermangel oder bei anderen außerordentlichen Umständen zugunsten von sonstigen Triebwerken für gewerbliche Zwecke angeordnet werden.

### § 124.

#### 7. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei.

In denjenigen Gewässern, in welchen die Flößerei ausgeübt wird, ist es, sofern nicht rechtsgültig etwas anderes besteht, Sache des Inhabers des Floßregals, das Wasserbett von den Hindernissen eines entsprechenden Wasserlaufs, z. B. Kiesbänken, Schlammhäufungen usw., so weit frei zu erhalten, als dieses zum Zwecke der Ausübung der Flößerei notwendig ist. Für Schäden, welche bei Ausübung der Flößerei zugefügt werden, ist Ersatz nur insoweit zu leisten, als sie nicht natürliche Folge des ordnungsmäßigen Betriebs der Flößerei, sondern durch Verschulden der Flößer entstanden sind.

Nachdem zwischen den beteiligten Staatsregierungen tunlichst übereinstimmende Vorschriften wegen Ausübung der Flößerei auf der oberen Saale bis zur Einmündung der Unstrut vereinbart worden sind, ist für den Umfang des Fürstentums der Betrieb der Flößerei mit gebundenen Hölzern aller Art (Flöße) auf der Saale hinsichtlich der Bauart und Bemannung der Flöße, der Anlegeplätze und der aufgefangenen Hölzer sowie rücksichtlich der Verhältnisse zwischen Wehrbesitzern und Flößern durch P.V. vom 18. Dezember 1895 geregelt worden.

### § 125.

#### 8. Anordnung und Ausführung von Wasserschutzbauten.

Wasserschutzbauten anzuordnen sind die Verwaltungsbehörden ebenso ermächtigt als verpflichtet, nicht nur wenn das öffentliche Wohl es erheischt, sondern auch schon dann, wenn aus der Unterlassung der in Betracht kommenden Maßregel nach dem Urteile Sachverständiger Schaden für andere entstehen würde. Die Entscheidung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues, über die Feststellung und Verteilung der erforderlichen Kosten ist zunächst der eigenen Erwägung und Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.